



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
Präsidentin des Rechnungshofes
Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes
Berlin
Bezirksämter
Sonderbehörden
nichtrechtsfähigen Anstalten
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV F - P 6800-21/2020-19-4

Frau Gründel

IVF@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

24. November 2025

nachrichtlich:

An
den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
den Gesamtstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den dbb - Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den DGB Berlin-Brandenburg
den Deutschen Richterbund (DRB) -
Landesverband Berlin
die Neue Richtervereinigung (NRV) -
Landesverband Berlin
den Verein der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)
den Bund der Staatsanwälte



Rundschreiben IV Nr. 41/2025

Hinweise für die personalverwaltenden Stellen zum Umgang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 5/18 u.a.) zur A-Besoldung - Hinweise zum weiteren Verfahren; Gesamtzahl der widerspruchsführenden Dienstkräfte

I. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 5/18 u.a.)

Das BVerfG hat am 19. November 2025 einen Beschluss zur A-Besoldung des Landes Berlin veröffentlicht (Beschluss vom 17. September 2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a.). Demnach sind die Besoldungsordnungen A im Zeitraum 2008 bis 2020 in erheblichem Umfang mit dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar.

Der Entscheidung lagen mehrere Vorlagen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Bundesverwaltungsgerichts zu den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 und Zeiträume zwischen 2008 und 2017 zugrunde. Die Prüfung wurde durch den erkennenden Senat des BVerfG auf alle Besoldungsordnungen A und auf den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 erweitert.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber des Landes Berlin in diesem Beschluss verpflichtet, bis zum 31. März 2027 verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Der erkennende Senat führt hierzu aus, dass angesichts der Besonderheiten des Beamtenverhältnisses eine rückwirkende Behebung nur hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren und hinsichtlich derjenigen Beamtinnen und Beamten erforderlich ist, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein förmliches Widerspruchs- oder Klageverfahren schwiebt. Entscheidend ist, dass sich die Beamtinnen und Beamten zeitnah gegen die Höhe ihrer Besoldung mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben.

II. Hinweise zum weiteren Verfahren

Aus dem Beschluss des BVerfG ergibt sich unmittelbar die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Erstellung eines Reparaturgesetzes. Dieses wird konkrete Nachzahlungen zum Inhalt haben. Ein entsprechendes Reparaturgesetz soll nicht nur für die vom BVerfG entschiedenen Besoldungsgruppen gelten, sondern wird ggf. erforderliche Nachzahlungen für sämtliche offenen Verfahren in allen Besoldungsgruppen und in allen Besoldungsordnungen bis einschließlich 2020 beinhalten. Mit der Erarbeitung eines solchen Gesetzes wird schnellstmöglich begonnen.

Die sich aus dem Reparaturgesetz ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen stellen die Personalstellen aufgrund des Umfangs der erhobenen Rechtsbehelfe vor enorme Herausforderungen. Die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) wird daher den bereits begonnen Austausch mit den hauptsächlich betroffenen Personalstellen vertiefen und verschiedene Möglichkeiten zur möglichst praktikablen und schnellstmöglichen Umsetzung erörtern. In diesem Zusammenhang wird SenFin kurzfristig eine Arbeitsgruppe (Task Force) auf Arbeitsebene einrichten, welche die Expertinnen und Experten für Fragen des konkreten Vollzugs der späteren Nachzahlungen zusammenführt, um konkrete Lösungen zu entwickeln. SenFin wird hierzu gesondert auf die einzelnen Fachbereiche zukommen.

Der Austausch schließt ebenfalls weitergehende Überlegungen für eine umfassende Digitalisierung, einschließlich des Einsatzes möglicher KI-basierter Unterstützungssysteme, IPV-Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen für einen effizienten und gleichzeitig ressourcenschonenden Vollzug der Nachzahlungen mit ein. Für die Einleitung, Finanzierung und Weiterentwicklung dieser Ansätze ist es notwendig, dass der SenFin **kurzfristig die Gesamtzahl der widerspruchsführenden Dienstkräfte für die Jahre 2008 bis 2020 übermittelt wird**. Hierbei kommt es ausdrücklich nicht darauf an, in welchen Jahren ein Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung eingelegt bzw. ein Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt wurde oder in welcher Besoldungsgruppe oder Besoldungsordnung sich die jeweilige Dienstkraft befindet bzw. befand oder in welchem Verfahrensstand sich der eingelegte Rechtsbehelf befindet, **sondern erforderlich ist einzig die Meldung der Gesamtzahl der Dienstkräfte bzw. der „Köpfe“, über deren Antrag/Widerspruch oder Klage auf amtsangemessene Besoldung noch nicht abschließend entschieden worden ist**.

Die Mitteilung der Gesamtzahl dieser Dienstkräfte ist ebenfalls erforderlich, um gegenüber dem Abgeordnetenhaus, dem Rechnungshof und den Medien auskunftsähig zu sein.

Die Personalstellen werden daher gebeten, zeitnah, spätestens bis zum

19. Dezember 2025

die Gesamtzahl der Dienstkräfte mitzuteilen, die sich in den Jahren 2008 bis 2020 mindestens einmal mit einem der o.g. Rechtsbehelfe gegen die Höhe der **Besoldung** gewehrt haben und über deren Anspruch noch nicht abschließende entschieden worden ist.

Ihre Meldungen senden Sie bitte an das Referatspostfach **IVF@senfin.berlin.de**.

Zum weiteren Umgang mit den Anträgen und Widersprüchen betreffend die Gewährung amtsangemessener Alimentation (Ruhens der Verfahren sowie Verzicht auf die Einrede der Verjährung, vgl. Rundschreiben IV Nr. 35/2021 u.a.) werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einem gesonderten Rundschreiben weitere Ausführungen erfolgen.

Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.